

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
gemeindlichen Kindertageseinrichtungen
(Kita-Gebührensatzung)**

vom 23.11.2022

Die Gemeinde Odelzhausen erlässt aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

**§ 1
Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Odelzhausen (Träger) werden die in dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind

1. die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine der Kindertageseinrichtungen des Trägers aufgenommen wurde,
2. diejenigen, die den Antrag zur Aufnahme in einer der Kindertageseinrichtungen des Trägers gestellt haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehung der Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine der Kindertageseinrichtungen des Trägers. Vorübergehende Abwesenheit, auch im Falle vorübergehender Erkrankung, lässt die Gebührenpflicht unberührt. Im Übrigen entstehen die Gebühren jeweils fortlaufend zu Beginn eines Monats.

(2) Im Kindergarten- und Krippenbereich erfolgt eine 12-monatige Gebührenerhebung.

(3) Die Gebühr ist im Nachhinein, spätestens am 15. des Folgemonats, zu entrichten. Die Bezahlung erfolgt ausschließlich durch Bankeinzug. Barzahlung ist somit ausgeschlossen.

(4) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gem. Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b) Kommunalabgabengesetz (KAG) i.V.m. § 240 AO zu entrichten.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtungen des Trägers werden folgende Gebühren erhoben:

1. Kinderkrippen

Ab dem 01.01.2023:

Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungskategorie von

mehr als 4 bis 5 Stunden	227,00 Euro*
mehr als 5 bis 6 Stunden	257,00 Euro*
mehr als 6 bis 7 Stunden	290,00 Euro*
mehr als 7 bis 8 Stunden	322,00 Euro*
mehr als 8 bis 9 Stunden	353,00 Euro*
mehr als 9 bis 10 Stunden	386,00 Euro*

Eingewöhnungszeit erster Monat pauschal 74,00 Euro*

Ab dem 01.01.2025:

Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungskategorie von

mehr als 4 bis 5 Stunden	250,00 Euro*
mehr als 5 bis 6 Stunden	283,00 Euro*
mehr als 6 bis 7 Stunden	319,00 Euro*
mehr als 7 bis 8 Stunden	354,00 Euro*
mehr als 8 bis 9 Stunden	388,00 Euro*
mehr als 9 bis 10 Stunden	425,00 Euro*

Eingewöhnungszeit erster Monat pauschal 81,00 Euro*

2. Kindergärten (ohne Waldkindergarten)

Ab dem 01.01.2023:

Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungskategorie von

mehr als 4 bis 5 Stunden	150,00 Euro**
mehr als 5 bis 6 Stunden	154,00 Euro**
mehr als 6 bis 7 Stunden	168,00 Euro**
mehr als 7 bis 8 Stunden	183,00 Euro**
mehr als 8 bis 9 Stunden	197,00 Euro**
mehr als 9 bis 10 Stunden	212,00 Euro**

Ab dem 01.01.2024:

Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungskategorie von

mehr als 4 bis 5 Stunden	183,00 Euro**
mehr als 5 bis 6 Stunden	187,00 Euro**
mehr als 6 bis 7 Stunden	201,00 Euro**
mehr als 7 bis 8 Stunden	216,00 Euro**

* Für diese Gebühren kann das „Bayerisches Kirppengeld“ (Art. 23a BayKiBiG) beantragt werden.

** Die Gebühren gelten abzüglich des Zuschusses nach Art. 23 Absatz 3 BayKiBiG. Hierfür sind die Bedingungen nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

mehr als 8 bis 9 Stunden	230,00 Euro**
mehr als 9 bis 10 Stunden	245,00 Euro**

Ab dem 01.01.2025:

Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungskategorie von

mehr als 4 bis 5 Stunden	217,00 Euro**
mehr als 5 bis 6 Stunden	221,00 Euro**
mehr als 6 bis 7 Stunden	235,00 Euro**
mehr als 7 bis 8 Stunden	250,00 Euro**
mehr als 8 bis 9 Stunden	264,00 Euro**
mehr als 9 bis 10 Stunden	279,00 Euro**

3. Waldkindergarten

Ab dem 01.01.2023:

Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungskategorie von

mehr als 4 bis 5 Stunden	189,00 Euro**
mehr als 5 bis 6 Stunden	196,00 Euro**
mehr als 6 bis 7 Stunden	204,00 Euro**

Ab dem 01.01.2024:

Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungskategorie von

mehr als 4 bis 5 Stunden	222,00 Euro**
mehr als 5 bis 6 Stunden	229,00 Euro**
mehr als 6 bis 7 Stunden	237,00 Euro**

Ab dem 01.01.2025:

Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungskategorie von

mehr als 4 bis 5 Stunden	256,00 Euro**
mehr als 5 bis 6 Stunden	263,00 Euro**
mehr als 6 bis 7 Stunden	271,00 Euro**

(2) Bei Inanspruchnahme des Mittagessens haben die Gebührenschuldner die dafür anfallenden Kosten zusätzlich zu entrichten. Die Kosten für das Mittagessen werden im Aufnahmeverfahren mitgeteilt. Die Erhebung erfolgt ebenfalls automatisch mit der monatlichen Gebührenabrechnung.

§ 5 Ermäßigung

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung im Gemeindegebiet Odelzhausen, so werden die die Gebühren für

1. das zweite Kind um 25 %

2. das dritte und alle weiteren Kinder um 50 %

* Für diese Gebühren kann das „Bayerisches Kirppengeld“ (Art. 23a BayKiBiG) beantragt werden.

** Die Gebühren gelten abzüglich des Zuschusses nach Art. 23 Absatz 3 BayKiBiG. Hierfür sind die Bedingungen nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

ermäßigt. Die Ermäßigung kann nur erfolgen, wenn die Eltern das schriftlich angeben. Die Ermäßigung gilt nach Abzug des staatlichen Zuschusses. Alle weiteren Gebühren (z.B. Mittagessen, usw.) werden in voller Höhe bei jedem Kind fällig.

(2) Eine Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a) Kommunalabgabengesetz (KAG) i.V.m § 227 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommenssteuerbescheid).

(3) Für Kinder von Beschäftigten der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen kann durch Gemeinderatsbeschluss eine (zusätzliche) Ermäßigung erfolgen.

§ 6

Berechnung der Buchungskategorie

Die durchschnittlich tägliche Buchungskategorie errechnet sich aus der tatsächlichen täglichen Buchungszeit bezogen auf eine Fünf-Tage-Woche. Die tatsächliche tägliche Buchungszeit kann nach Rücksprache mit der jeweiligen Leitung des Kinderhauses individuell gestaltet werden. Die festgelegte tatsächliche tägliche Buchungszeit ist einzuhalten. Abwesenheitszeiten infolge von Urlaub, Krankheit oder sonstigen Einzelfällen und der Schließzeiten der Einrichtungen werden nicht gesondert berücksichtigt.

§ 7

Inkrafttreten

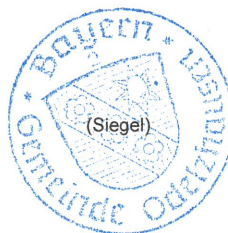
(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Gebührensatzung)“ vom 02.12.2020 außer Kraft.

Odelzhausen, den 23.11.2022



Markus Trinkl
1. Bürgermeister



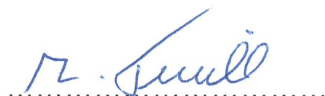
Bekanntmachungsvermerk

Die vom Gemeinderat am 21.11.2022 beschlossene und vom 1. Bürgermeister am 23.11.2022 ausgefertigte „**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kita-Gebührensatzung)**“ wurde am 27.11.2022 ortsüblich durch Anschlag an allen Amtstafeln bekanntgemacht (drei Wochen).

Die Satzung (samt Anlage) wird seit diesem Tag zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Odelzhausen bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft (Art. 26 GO).

Odelzhausen, den 28.11.2022



Markus Trinkl
1. Bürgermeister

